



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise und kreisangehörige
Städte mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesverbände für Kindertagesstätten
in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Evelyn Samara
Tel. 0711 6375-420
Evelyn.Samara@kvjs.de

28. Mai 2020

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-16/2020**

**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung vom
09. Mai 2020 in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung)
- Betrieb der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Fassung der Corona-Verordnung vom 16. Mai 2020 und der damit verbundenen weiteren Öffnung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen haben sich vor Ort vielschichtige Fragestellungen zur Auslegung und Umsetzung der Regelungen ergeben.

Wir haben diese Fragen mit Schreiben vom 14. Mai 2020 an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als zuständige oberste Landesjugendbehörde herangetragen und um eine Klärung gebeten. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat Herr Ministerialdirektor Föll zu den Fragen Stellung genommen.

1. Kann der in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vorgegebene gruppenbezogene Mindestpersonalschlüssel unterschritten werden, wenn ja, in welchem Umfang?

„§ 1b Absatz 6 der Corona-Verordnung lässt Abweichungen vom sonst geltenden Mindestpersonalschlüssel des § 1 der KiTaVO zu. Diese Regelung zielt

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLAEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



insbesondere darauf ab, Abweichungen beim Mindestpersonalschlüssel „nach unten“ zuzulassen, also dessen Unterschreitung zu ermöglichen.

Bei der erweiterten Notbetreuung handelt es sich nicht um einen Regelbetrieb von Kindertageseinrichtungen mit lediglich reduzierter Gruppengröße. Aus diesem Grund kann nicht schematisch auf die Vorgaben der KiTaVO abgestellt und können die dortigen Vorgaben nicht schlicht anteilmäßig reduziert werden.

Die erweiterte Notbetreuung richtet sich zunächst an den Betreuungsbedarfen der Erziehungsberechtigten aus, die insbesondere in der kritischen Infrastruktur tätig sind. Bei der Gruppenbildung für die erweiterte Notbetreuung kann insbesondere aus diesem Grund ein Festhalten an der bisherigen Zusammensetzung im Regelbetrieb ausgeschlossen sein.

Der zulässige Umfang des Abweichens vom Mindestpersonalschlüssel bestimmt sich danach, ob unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist. Hier- von ist der Förderungs- und Erziehungsauftrag, der im Regelbetrieb von Kindertageseinrichtungen verwirklicht werden soll, zu unterscheiden.“

2. Wie viele Fachkräfte/Zusatzkräfte sind nötig, um im Sinne der Corona-Verordnung die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht uneingeschränkt zu ermöglichen?

„Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht muss „uneingeschränkt“ möglich sein. Das heißt, dass das Maß der wahrzunehmenden Aufsichtspflicht durch die Corona-Verordnung nicht reduziert wird.

Aufgrund der - wie aufgezeigt - in der erweiterten Notbetreuung in der gegenwärtigen Praxis grundsätzlich anders als im Regelbetrieb zusammengesetzten Gruppen sind bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und der hierfür einzusetzenden Fachkräfte und Zusatzkräfte folgende Gesichtspunkte von Relevanz:

- Gruppengröße,*
- Alter der Kinder in einer Gruppe,*
- Anzahl der Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf in einer Gruppe,*
- Einhaltung des Infektionsschutzes,*
- Zeitraum der Betreuung an einem Tag.*



Demgegenüber kann, je mehr die für die erweiterte Notbetreuung gebildete Gruppe einer Gruppe im Sinne des § 1 der KiTaVO entspricht, umso mehr eine Orientierung an den dortigen Vorgaben erfolgen, wobei die reduzierte Höchstgruppengröße gemäß § 1b Absatz 5 Satz 1 der Corona-Verordnung zu berücksichtigen ist (s. dazu für den Regelbetrieb § 1 Absatz 3 Satz 2 der KiTaVO).

Mit der sehr offenen Regelung in § 1b Absatz 6 der Corona-Verordnung haben wir ganz bewusst Spielräume eröffnet und deren Nutzung in die Verantwortung der Einrichtungen gelegt. Deshalb werden wir auch weiterhin davon absehen, quantitative Vorgaben zu machen. Die Einrichtungsleitungen können aufgrund ihrer pädagogischen Expertise und Erfahrung darüber entscheiden, ob die Aufsichtspflicht unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte gewährleistet ist.“

3. Sind Abweichungen vom Fachkräftegebot möglich, wenn ja, welche?

„Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes sind in den Einrichtungen die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden. Gemäß § 1b Absatz 4 Satz 2 der Corona-Verordnung ist das bisherige Personal in der erweiterten Notbetreuung einzusetzen.

Das Fachkräftegebot soll vor diesem Hintergrund auch in der erweiterten Notbetreuung zur Anwendung gelangen. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.“

Verfahrenshinweis durch den KVJS:

Im konkreten Verfahren meldet der Träger dem Landesjugendamt den Namen und die Qualifikation der eingesetzten Fach- und Betreuungskräfte und bestätigt, dass die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht uneingeschränkt gewährleistet ist. Eine Überprüfung der Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels findet nicht statt.

Dieses Verfahren gilt (mindestens) für die Dauer der Corona-Verordnung.



4. Ist bei der Besetzung der Gruppen ab dem 18. Mai 2020 ein „rollierendes System“ möglich?

„§ 1a der Corona-Verordnung gestattet den Betrieb im „rollierenden System“. Bezogen auf die einzelne Gruppe ist die zulässige Höchstgruppengröße von (maximal) der Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße zu beachten (§ 1a Absatz 3 der Corona-Verordnung).“

„Nach § 1a Abs. 2 Ziffer 3 haben grundsätzlich alle Kinder, die bislang die Einrichtung besucht haben, eine Teilnahmeberechtigung an einem Angebot des eingeschränkten Regelbetriebs, sofern ein zeitweises Angebot gemacht werden kann.“

In unserem Rundschreiben Nr. 4-15/2020 vom 19. Mai 2020 haben wir (für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Verordnung) eine erleichternde Modifizierung des Betriebserlaubnisverfahrens bei einer (vorübergehenden) Änderung der Angebotsform vorgenommen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass bei Angeboten mit „Raum-Sharing“ das übliche Antrags- und Prüfverfahren nach § 45 SGB VIII anzuwenden ist.

Zur Klarstellung möchten wir an dieser Stelle auf folgende Gesichtspunkte hinweisen:

1. Die Begriffe **„Raum-Sharing“** und **„rollierendes System“** haben unterschiedliche Bedeutungen. Beim „Raum-Sharing“ teilen sich zwei Gruppen nach der jeweiligen Betriebserlaubnis zeitversetzt einen Raum. Im „rollierenden System“ nach Maßgabe der Corona-Verordnung wird ein Raum zeitversetzt von Teilen einer Gruppe genutzt.
2. **Daher ist für die Einführung eines „rollierenden Systems“ nach Maßgabe der Corona-Verordnung keine Änderung der Betriebserlaubnis erforderlich.**

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die **„Gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen“** des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg (LGA) hin, auf die in § 1a Abs. 4 sowie § 1b Abs. 5 der Corona-Verordnung Bezug genommen wird. Diese Hinweise werden bei Bedarf aktualisiert.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

28. Mai 2020

Seite 5

Wir begrüßen sehr, dass das Kultusministerium durch die konkretisierenden Aussagen zur Corona-Verordnung, auch in Bezug auf die Zulässigkeit eines „rollierenden Systems“ bei der Belegung von Kindertageseinrichtungen, die erforderliche Handlungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen hat und kurzfristig aufgetretene Missverständnisse ausgeräumt werden konnten.

Die Stellungnahme des Kultusministeriums stärkt die Verantwortung der Einrichtungsleitungen und Träger vor Ort und bietet ihnen den erforderlichen Spielraum hinsichtlich des eingeschränkten Regelbetriebs in den Kindertageseinrichtungen.

Die weiteren Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bleiben unberührt.

Das Kultusministerium hat außerdem weitere Fragen zu **Spaziergängen** und **Neuaufnahmen** geklärt und Hinweise in den FAQ des Landes veröffentlicht:

Dürfen Erzieher und Erzieherinnen sowie Tageseltern mit ihren Gruppen Spaziergänge außerhalb der Einrichtung machen?

„Spaziergänge bzw. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nach Absprache mit den Eltern der Kinder und unter Einhaltung der aktuell gültigen Regelungen, z. B. dem Abstandsgebot, möglich“ (Stand 19. Mai 2020).

Ist die Eingewöhnung neuer Kinder derzeit in Kitas und Kindergärten möglich?

„Ja, eine Eingewöhnung neuer Kinder ist nach der aktuellen Corona-Verordnung grundsätzlich möglich, da Eltern Kitas und Kindergärten betreten dürfen. Ob die Kita / der Kindergarten jedoch die Kapazitäten hat, entscheidet die jeweilige Kita-Leitung vor Ort individuell.“ (Stand 20. Mai 2020).

Weitere Hinweise aus den FAQ des Ministeriums siehe unter

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQS+Schulsc hliessungen>

Wir bedanken uns bei allen Partnern, die angesichts der immensen Herausforderungen auf dem Gebiet der Kinderbetreuung Herausragendes leisten, für die gute Zusammenarbeit.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

28. Mai 2020

Seite 6

Die Landesregierung hat am 26. Mai 2020 angekündigt, die Kindertageseinrichtungen bis spätestens Ende Juni 2020 wieder vollständig öffnen zu wollen. Über den Fortgang werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an Ihre Mitglieder weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Häcker